

Bitte beachten Sie: Der Online-Fragebogen enthält Filtereinstellungen, die an spezifische Bedingungen geknüpft sind. Anhand Ihrer Angaben werden Ihnen nur die für Sie relevanten Fragen angezeigt. Es kann daher vorkommen, dass die Nummerierung der Fragen nicht fortlaufend erscheint.

Es kann vorkommen, dass es im MVZ Personen gibt, die jeweils mehrere Funktionen innehaben. Grundsätzlich sollen diese Personen ihrer schwerpunktmäßig ausgeübten Tätigkeit zugeordnet werden. Bitte achten Sie auf entsprechende Hinweise unter den Fragen.

Folgende Unterlagen sollten Sie für die Bearbeitung bereithalten:

- Jahresabschluss 2019 (bzw. Jahres-BWA * 2019)
- KV- und weitere Abrechnungsunterlagen Quartale 01/2019 – 04/2019
- Personalunterlagen 2019
- ggf. Zulassungsbescheid, Anstellungsgenehmigungen und weitere Unterlagen des Zulassungsausschusses

Die Fragen beziehen sich z. T. auf das gesamte Geschäftsjahr 2019, auf einzelne Quartale oder auch den Stichtag 31.12.2019.

* BWA = Betriebswirtschaftliche Auswertung

A1.2.2

Diese Veränderungen können auch länger als drei Jahre zurückliegen.

A2

Die Eingabe der Postleitzahl dient lediglich der automatischen Zuordnung des entsprechenden Regionstyps. Ihre Postleitzahl wird zu keinem Zeitpunkt auf Servern des Zi gespeichert. Gespeichert wird lediglich der aus der Postleitzahl abgeleitete Regionstyp. Dieses Feld ist nicht bearbeitbar.

C1

Alle zugelassenen MVZ des Trägers mit einer eigenen Hauptbetriebsstättennummer zählen als weitere eigenständige MVZ-Standorte. Es ist für diese Frage nicht entscheidend, ob diese MVZ des gleichen Trägers miteinander kooperieren oder völlig unabhängig voneinander sind.

C4

Die Erfassung der fachlichen Zusammensetzung der teilnehmenden MVZ ist von grundlegender Wichtigkeit für das Zi-MVZ-Panel. Je nach Größe und Vorhandensein verschiedener Fachdisziplinen ist die Beantwortung dieser Frage mit einem erhöhten Aufwand verbunden, der sich leider nicht vermeiden lässt.

Um die Beantwortung so einfach wie möglich zu gestalten, haben wir eine Unterteilung vorgenommen:

MVZ mit tätigen Vertragsärzt:innen bzw. -psychotherapeut:innen beantworten **Frage C4.1** für jede:n einzelne:n Leistungserbringer:in mit der entsprechenden Facharztbezeichnung (Orientierung am Gebiet der Hauptabrechnungstätigkeit), dem Versorgungsbereich sowie dem zeitlichen Versorgungsumfang (synonym: Zulassungsumfang, „Arztsitz“). Der Versorgungsumfang kann entsprechend der Neuregelungen zum Versorgungsauftrag im Terminservicegesetz (TSVG) folgende Abstufungen haben:

- Voller Versorgungsauftrag bzw. Vollzulassung = 1
- Dreiviertel-Zulassung = 0,75
- Halber Versorgungsauftrag (vor TSVG: Teilzulassung) = 0,5

Sie haben außerdem die Möglichkeit zu jedem:r Leistungserbringer:in im Feld „Besonderheiten“ weitere Punkte zu ergänzen, die aus Ihrer Sicht wichtig für die Beschreibung sind (z. B. weitere Facharztbezeichnungen, medizinische Schwerpunkte, abrechnungsrelevante Merkmale, die ggf. Abweichungen vom Fachgruppendurchschnitt erklären).

MVZ, die mit angestellten Ärzt:innen bzw. Psychotherapeut:innen arbeiten, werden gebeten in **Frage C4.2** Angaben zum jeweiligen Fachgebiet zu machen, für das das MVZ eine Zulassung hat und diese mit angestellten Ärzt:innen bzw. Psychotherapeut:innen betreibt. Auch hier sind das Zulassungsfachgebiet gemäß Muster-Weiterbildungsordnung sowie der Versorgungsbereich anzugeben. Für die Spalte „Summe der Versorgungsumfänge“ sind alle angestellten Ärzt:innen bzw. Psychotherapeut:innen zu berücksichtigen, die den Versorgungsauftrag für diese Zulassung per Anstellungsgenehmigung ausfüllen. Für einzelne angestellte Ärzt:innen bzw. Psychotherapeut:innen ergibt sich der Anrechnungsfaktor für den Versorgungsumfang aus der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Anstellungsgenehmigung:

- bis zu 10 Stunden/Woche = 0,25
- über 10 bis 20 Stunden/Woche = 0,5
- über 20 bis 30 Stunden/Woche = 0,75
- mehr als 30 Stunden/Woche = 1

Für die Angabe im Fragebogen sind die Anrechnungsfaktoren aller auf der jeweiligen Zulassung beschäftigten angestellten Ärzt:innen bzw. Psychotherapeut:innen zu addieren.

Sie haben außerdem die Möglichkeit in der Spalte „Besonderheiten“ weitere Aspekte zu beschreiben, die für das Fachgebiet wichtige Ergänzungen darstellen (z. B. weitere Facharztbezeichnungen, medizinische Schwerpunkte, abrechnungsrelevante Merkmale, die ggf. Abweichungen vom Fachgruppendurchschnitt erklären).

C6.1

Die Frage bezieht sich auf alle Patient:innen des MVZ, unabhängig vom Kostenträger (GKV- und Nicht-GKV-Bereich). Zu berücksichtigen ist die Kopfzahl.

D1

Die Angabe zum Kooperationsgrad Ihres MVZ finden Sie in Ihren Abrechnungsunterlagen. Der Kooperationsgrad dient als Grundlage für die Bestimmung prozentualer Zuschläge zum Regelleistungsvolumen (RLV) für kooperative Praxisformen und wird in Prozent angegeben. Er wird folgendermaßen berechnet:

$$\text{Kooperationsgrad in \%} = \left(\frac{\text{RLV} - \text{relevante Arztfälle des Vorjahresquartals}}{\text{RLV} - \text{relevante Behandlungsfälle des Vorjahresquartals}} \right) - 1 \cdot 100$$

D5

Diese Frage bezieht sich ausschließlich auf Einrichtungen unmittelbar am Standort der MVZ-Hauptbetriebsstätte. Hintergrund ist, dass wir erfahren möchten, ob es an einem Standort mehrere gesundheitsbezogene Angebote für Patient:innen bzw. Kund:innen gibt.

Bei Einbezug der Nebenbetriebsstätten könnten wir die in der Nähe befindlichen Einrichtungen nicht genau für diesen einen Standort ermitteln; ggf. werden wir die Frage zukünftig auf Nebenbetriebsstätten aus.

Bitte beachten Sie: Das Zi verfügt über keine konkreten Angaben zum Standort der MVZ-Hauptbetriebsstätte. Auswertungen hierzu beziehen sich auf diesen in der Frage nicht näher bestimmten Standort. Unterschiede können ggf. nur getrennt nach Regionstyp dargestellt werden.

E3, E7, E8

Das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) trat Anfang des Jahres 2019 in Kraft und enthält zahlreiche Anpassungen für die Krankenhausfinanzierung, insbesondere die Herauslösung der Pflegepersonalkosten aus den Fallpauschalen. Stattdessen sollen diese über ein sogenanntes krankenhausindividuelles Pflegebudget vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden (Artikel 1, PpSG). Ziel ist es, die Personalausstattung in Krankenhäusern sowie die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals zu verbessern.

Außerdem wurde beschlossen den Krankenhausstrukturfonds fortzusetzen. Zu den Förderungszwecken gehört u. a. die teilweise oder auch komplette Umwandlung von Krankenhäusern in Einrichtungen der ambulanten bzw. sektorenübergreifenden Versorgung (Artikel 2, 5 PpSG).

E6

Die „Ausstattung“ ist bewusst nicht näher bezeichnet, da jede Einrichtung hier einen anderen Fokus setzt, was zum Zeitpunkt der Befragung relevant für das gesamte MVZ erscheint. „Ausstattung“ kann sich daher z. B. auf die medizinisch-technische Ausstattung (Ultraschallgerät etc.), die allgemeine technische Ausstattung (PC-Hardware etc.) oder auch die Ausstattung mit neuem Mobiliar für das Wartezimmer beziehen.

F4, F7

Vollzeitäquivalente (VZÄ, synonym: Vollbeschäftigteneinheit) dienen der Vergleichbarkeit des Beschäftigungsumfanges unter der Berücksichtigung, dass nicht jede:r Mitarbeiter:in die gleiche vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit hat.

Im Rahmen des Zi-MVZ-Panels legen wir für eine Vollzeitstelle eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden zugrunde. Das Bezugsdatum ist der 31.12.2019, damit sind alle an diesem Stichtag Beschäftigten in den jeweiligen Kategorien mit ihrer individuellen, zu diesem Stichtag gültigen vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit zu berücksichtigen. Folgende Formel ist zur Berechnung zu benutzen:

$$VZÄ = (Vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von Person 1/38,5) + \dots + (Vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von Person n/38,5)$$

Beispiel 1:

Insgesamt 4 angestellte Ärzt:innen, Ärztin 1 arbeitet mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 19,25 Stunden/Woche, Arzt 2 mit 40 Stunden/Woche, Ärztin 3 mit 38,5 Stunden/Woche, Arzt 4 mit 10 Stunden/Woche. Daraus ergibt sich:

$$\begin{aligned} VZÄ &= ((19,25/38,5) + (40/38,5) + (38,5/38,5) + (10/38,5)) \\ &= (0,5 + 1,04 + 1 + 0,26) \\ &= 2,8 \end{aligned}$$

Beispiel 2:

Insgesamt 7 medizinische Fachangestellte, MFA 1 arbeitet mit einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von 25 Stunden/Woche, MFA 2, 3 und 4 mit 40 Stunden/Woche, MFA 5 mit 35 Stunden/Woche, MFA 6 und 7 mit 32 Stunden/Woche. Daraus ergibt sich:

$$\begin{aligned} \text{VZÄ} &= ((25/38,5) + (40/38,5) + (40/38,5) + (40/38,5) + (35/38,5) + (32/38,5) + (32/38,5)) \\ &= ((25/38,5) + 3*(40/38,5) + (35/38,5) + 2*(32/38,5)) \\ &= (0,65 + 3,12 + 0,91 + 1,66) \\ &= 6,34 \end{aligned}$$

F5.1

Falls in einem Fachgebiet mehrere Anstellungen vakant waren, geben Sie bitte unter „Wie lange unbesetzt?“ den Zeitraum (in Wochen) an, für den das erste Mal Nachbesetzungsbedarf bestand bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nachbesetzungsbedarf vollständig erfüllt war.

F7

Die Praxisassistentengruppen unterscheiden sich je nach KV-Bereichen. Bei nicht zutreffenden Kategorien tragen Sie bitte „0“ ein.

| | |
|-------------------|---|
| NäPa | Nichtärztliche:r Praxisassistent:in |
| VERAH | Versorgungsassistent:in in der Hausarztpraxis |
| MoPra | Mobile:r Praxisassistent:in |
| AGnES/ AGnES zwei | Arztentlastende, gemeindenahе, e-health-gestützte, systemische Intervention |
| EVA | Entlastende:r Versorgungsassistent:in |
| MoNi | Modell Niedersachsen |
| MTRA | Medizinisch-technische:r Radiologieassistent:in |
| MTLA | Medizinisch-technische:r Laboratoriumsassistent:in |
| MTAF | Medizinisch-technische:r Assistent:in für Funktionsdiagnostik |



G4.3

Die Begrifflichkeiten zu Fachabteilung bzw. Fachgebiet werden nicht einheitlich verwendet. Grundsätzlich definieren wir im Zi-MVZ-Panel ein Fachgebiet aus dem Zulassungsfachgebiet gemäß Weiterbildungsordnung und dem Versorgungsbereich.

Unter „zusammengefasste Fachgebiete“ verstehen wir MVZ-Abteilungen, die sich aus mehreren Zulassungsfachgebieten und ggf. auch Versorgungsbereichen zusammensetzen und möglicherweise in der jeweiligen Einrichtung eine Organisationseinheit bilden.

Beispiel:

Eine Hausarztabteilung, die sich aus Allgemeinmediziner:innen und hausärztlichen Internist:innen zusammensetzt oder eine internistische Abteilung, die sich aus Kardiolog:innen, Pneumolog:innen und Gastroenterolog:innen zusammensetzt.